

Annahme-Bureau. In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung...

Posener Zeitung. Neunundachtzigster Jahrgang.

Annahme-Bureau. In Berlin, Dresden, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien...

Nr. 448.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4 1/2 Mark...

Donnerstag, 29. Juni.

Inserate 20 Pf. die sechs-spaltige Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnismäßig höher...

1882.

Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. Juli cr. beginnt ein neues Abonnement auf die im 89. Jahrgang erscheinende „Posener Zeitung“.

Für die Sonntags-Beilage „Familienblätter“ haben wir Mitarbeiter vom besten Range, wie Jul. Vohmeier, Aug. Becker, Brachvogel u. A. gewonnen.

„Die böse Bärbel“

aus der Feder der beliebten Schriftstellerin L. Haidheim zu acquiriren. Die Verfasserin von „Im tiefen Forst“, in der „Deutschen Romanbibliothek“ von Gadländer, ist Mitarbeiterin...

„Der Fachtbruder“

noch rühmlichst bekannt und in gutem Andenken. Da mit dem Abdruck bereits begonnen ist, so erhalten neu hinzutretende Abonnenten die bereits erschienenen Stücke des Romans kostenfrei nachgeliefert.

Verlag und Redaktion der „Posener Zeitung“.

n. Die provinzialrechtliche Gütergemeinschaft der Eheleute.

Ein über das beregte Thema bereits unterm 25. April 1881 ergangenes Erkenntnis des Reichsgerichtes ist von derart tief einschneidender Bedeutung für alle Landestheile, in welchen die provinzielle Gütergemeinschaft gilt...

Eine publizistische Reproduktion der Sachlage erscheint um so gebotener, als das reichsgerichtliche Erkenntnis der bisher zum großen Theile geübten Rechtspraxis entgegen steht.

Ein jeder, dessen Tochter oder Mündel in den Ehestand tritt, ist auf das dringendste dabei interessiert, auch die vermögensrechtlichen Wechselbeziehungen der zu schließenden Ehe möglichst genau festzustellen und zu sichern...

Ein vorgängiger Hinweis auf diese Bestimmungen erscheint nicht nur zum vollen Verständnis des reichsgerichtlichen Urtheils, sondern auch um deshalb erforderlich, weil bei der distinktionären Natur der Entscheidung jeder dabei am liebsten nur mit sich selbst zu Rathe geht...

In denjenigen Provinzen, in welchen die eheliche Gütergemeinschaft provinzialrechtlich oder statutarisch eingeführt ist, entsteht sie, bei mangelnder gegentheiliger Vereinbarung, sofort mit der Eheschließung und dauert, der Regel nach, unverändert bis zu Auflösung der Ehe.

Soll also hier die Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden, so bedarf es hierfür, einer vor Eingehung der Ehe zu errichtenden gerichtlichen Erklärung, welche binnen vierwöchentlich Frift dreimal in den Amtsblättern bekannt gemacht werden muß...

den muß, um rechtsgültig zu werden (§ 412. 422 Tit. I Th. II. A. L. R.).

Nach Eingehung der Ehe ist dem einen Ehegatten die Güterausschließung binnen zwei Jahren nur dann gestattet, wenn er nachweist, daß der andere Gatte mehr Schulden als Vermögen in die Ehe eingebracht hat...

Im übrigen ist eine nach Eingehung der Ehe eintretende Ausschließung der Gütergemeinschaft lediglich für den inneren vermögensrechtlichen Verkehr, namentlich bezüglich der zukünftigen Erbfolge zwischen den Eheleuten, von Bedeutung.

Nur in dem einen Falle, wenn Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, an welchem provinzielle Gütergemeinschaft herrscht, an einen solchen verlegen, wo sie nicht gilt, können sie auch später noch, jedoch nur mit Rechtsfolgen für die Zukunft...

Das Wesen der ehelichen Gütergemeinschaft besteht in Folgendem:

Alle Vermögensstücke beider Ehegatten, mit Ausnahme der notwendigen Kleiderstücke der Frau, gehören, soweit sie dem freien Veräußerungsrechte unterliegen, beiden Ehegatten gemeinschaftlich.

Etwaige Grundstücke sowie der Erwerb eines der Ehegatten gehören ebenfalls zu dem gemeinschaftlichen Vermögen.

Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt dem Ehemann, nur Grundstücke und Gerechtigkeiten darf er, ohne Einwilligung der Frau, nicht veräußern oder verpfänden...

Im Uebrigen haftet das gütergemeinschaftliche Vermögen für alle auch von dem Manne nur einseitig getroffenen Verfügungen und kontrahirten Schulden, gleichviel ob sie vor oder nach Eingehung der Ehe existent geworden sind (§ 363. 364. 371. 377-380 II 1. A. L. R.).

Für die Schulden der Frau haftet dagegen das gütergemeinschaftliche Vermögen nur insoweit, als sie im Interesse der gemeinsamen Haushaltung kontrahirt worden sind (§ 389 II 1. A. L. R.).

Will ein Dritter ein Grundstück oder ein Kapital einem der gütergemeinschaftlichen Ehegatten zum ausschließlichen Eigentum zuwenden, so muß er die Ausschließung des andern Ehegatten im Hypothekenbuche vermerken lassen...

Auf Grund dieser die Tragweite der Gütergemeinschaft klar und präzis deklarirenden Bestimmungen ist jede nach Altes und Stellung selbständige oder durch den Rath des vorsorglichen Vaters geschützte Ehecontrahentin sehr wohl in der Lage zu erwägen, ob sie dem alten Spruche folgen will...

Steht dagegen einer minderjährigen Braut der beratende Vater nicht mehr zur Seite, dann ist es wohl billig, daß das Gesetz ihr die Entscheidung bis zu erreichter Volljährigkeit vorbehält, denn sie selbst vermag die Tragweite der von ihr geforderten Entscheidung meist noch nicht zu ermessen...

Seirathet, unter provinzieller Gütergemeinschaft, eine Tochter noch zu Lebzeiten ihres Vaters und schließt die Gütergemeinschaft nicht aus, so kann, wenn der Vater stirbt, bevor seine inzwischen verheirathete Tochter die Volljährigkeit erreicht, weder der Vormund noch das Vormundschaftsgericht die Fortsetzung der Gütergemeinschaft hindern...

zung des Mannes oder dessen eintretender Konkurs — könne und müssen Vormund und Vormundschaftsgericht von dem Aufhebungsbefugnisse innerhalb der gesetzlichen Grenzen Gebrauch machen.

Weit vorsorglicher tritt das Gesetz für den Fall ein, daß eine verwaiste, also bereits bevormundete Tochter unter provinzieller Gütergemeinschaft heirathet.

Hier soll nämlich die Gütergemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft der Regel nach ausgefetzt bleiben (§ 782 II 18).

Dieser Aussetzung kann sich der Vormund, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes, nur dann begeben, wenn er solche Maßnahme dem Besten seiner Pflegebefohlenen offenbar zuträglich findet.

Ist die Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der vaterlosen Frau ausgefetzt geblieben, so ist das Gericht, gleich nach beendeter Vormundschaft, verpflichtet, die gewesene Pflegebefohlene zu vernehmen, ob sie nunmehr mit ihrem Ehemanne in die Gütergemeinschaft eintreten will.

Der gewesene Vormund fungirt als Assistent der Ehefrau, doch kann sich diese auch einen anderen Beistand wählen.

Der Verlauf der Verhandlung, insbesondere die von der Ehefrau auf die Vorhaltung hin abgegebene Erklärung, muß in dem von dem Vormundschaftsgerichte zu ertheilenden Zeugnisse Ausdruck finden.

Erklärt nunmehr die großjährig gewordene Ehefrau, sie wolle die Gütergemeinschaft ausschließen, so ist die hierzu erforderliche Bekanntmachung sofort von Amtswegen zu veranlassen.

Der Ausschluß der Gütergemeinschaft erstreckt sich dann bis auf den Beginn der Ehe zurück.

Die gleiche Rückbeziehung findet statt, wenn die Ehefrau erklärt, sie wolle fortan mit ihrem Manne in Gütergemeinschaft leben.

Als eingegangen gilt weiter die Gütergemeinschaft, wenn die Frau drei Monate nach erfolgter richterlicher Belehrung hat verstreichen lassen, ohne sich für Ausschließung der Gütergemeinschaft zu erklären.

Haben Vormund und Vormundschaftsgericht es verabsäumt, der Ehefrau die beregte Erklärung, unter Ertheilung der Belehrung abzufordern, so tritt, wenn nach Verlauf von drei Monaten nach erreichter Großjährigkeit die Ausschließung nicht beantragt wird, die eheliche Gütergemeinschaft mit ihren, auf den Anfang der Ehe sich zurückerstreckenden Wirkungen zwar auch ein, der Ehefrau aber, welche dadurch in der Folge Schaden erleidet, bleibt der Regress an den Vormund und das Gericht, welche ihre Pflicht vernachlässigt haben, vorbehalten.

Ist endlich, gleich bei Eingehung der Ehe, die provinzielle Gütergemeinschaft mit Zustimmung des Vormundes und Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ausgeschlossen worden, so behält es dabei auch nach erreichter Volljährigkeit der Ehefrau sein Bewenden.

(Schluß folgt.)

Die Freikonservativen und ihr Organ.

„Alles hat seine Zeit“, und die Zeit der Freikonservativen ist jedenfalls vorüber. Sie erleiden Niederlagen auch in ihren bisher sichersten Wahlkreisen. Die erste Theilung des Erbes der Grafen Johannes Renard und Bethusy-Suc hat bereits am 27. Oktober 1881 stattgefunden, die zweite und dritte Theilung werden nicht ausbleiben, und schon unterhalten sich die lagenden Erben darüber, welche Eigenschaften die Erblasserin als Nachbarin und vis-à-vis entwickelt hat...













